

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Internationale Arbeitsfragen
Frau Amine Joubli
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail: amina.joubli@seco.admin.ch

Bern, 6. Juli 2017

Stellungnahme Vierter Staatenbericht über die Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz ist verpflichtet, dem UNO-Ausschuss über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (CESCR) regelmässig Staatenberichte zur Umsetzung des UNO-Pakt I zu unterbreiten. Wir danken Ihnen, zu Ihrem Entwurf Stellung nehmen zu können. Der SGB wird sich dafür einsetzen, dass in einem nächsten Schritt im Verfahren der UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eine sogenannte „List of Issues“ für die Schweiz festlegt, welche u.a. das Thema der Gewerkschaftsrechte beinhaltet. Dabei würde es sich um eine thematische Fokussierung des ganzen anschliessenden Verfahrens handeln, welche eine Vertiefung der Problematik ermöglichen würde.

Art. 8 UNO-Pakt 1 verpflichtet die Schweiz, die Gewerkschaftsfreiheit zu respektieren. Im Rahmen dieser Verpflichtungen muss der Staat darauf verzichten, in direkter oder indirekter Art und Weise die Ausübung dieses Rechts zu stören oder zu verunmöglichen. Den Staat betreffen insbesondere auch positive Schutzpflichten, welche die Verwirklichung der Gewerkschaftsrechte auch auf horizontaler Ebene zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebern sicherstellen.

Dies wird im Rahmen der heutigen Schweizerischen Gesetzgebung zum Schutz der sich gewerkschaftlich betätigenden Arbeitnehmenden, der PersonalvertreterInnen im Betrieb sowie der Arbeitnehmenden-Mitglieder der Stiftungsräte der Pensionskassen nicht erfüllt. Dies, weil sich Art. 336a OR (Schutz vor missbräuchlichen Kündigungen) als in der Praxis ineffektiv erwiesen hat.

Diese Feststellung basiert auf den Empfehlungen des CFA der ILO nach Einreichung der Beschwerde des SGB von 2003. Dies wurde auch bereits nach dem Staatenbericht von 2010 vom CESCR aufgenommen nachdem die Situation in der Schweiz in den Empfehlungen Nr. 10 und 11 kritisiert wurde. Die Schweiz wurde vom CESCR aufgefordert, die Gesetzgebung, also Art. 336a OR, zu revidieren. Diese Empfehlungen sind bis heute nicht umgesetzt werden.

Dies muss u.E. im vorliegenden Staatenbericht klarer aufgezeigt werden, insbesondere die Resultate der Vernehmlassung zur Revision des OR-Kündigungsschutzes von 2010 zum Schutz der Arbeitnehmenden, die wegen ihrer grundrechtlich relevanten Aktivitäten entlassen werden. Weiter ist im Bericht darauf hinzuweisen, dass die Gespräche zur Umsetzung der ILO-CFA-Empfehlungen

zwar noch fortgesetzt werden, dass aber im Moment kein Zeitplan für eine Revision vorliegt und der Bundesrat keine neuen Revisionen plant.

Auch die im Moment sistierte Revision zum besseren Schutz von Whistleblowern genügt den Anforderungen des UNO-Pakt I in diesem Bereich nicht, da – sollte die Vorlage nicht verbessert werden – der ungenügende Schutz von Art. 336a OR immer auch in diesen Sachverhalten zu tragen kommen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen in Ihrem Bericht.

Wir bitten das SECO, sich ebenfalls für die Integration der Fragen der Gewerkschaftsrechte in die „List of Issues“ einzusetzen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär